

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 74 Abs. 2 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, haben Kreditinstitute der FMA unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres Meldungen über die unternehmensbezogenen Stammdaten sowie über die Stammdaten für die im geprüften Konzernabschluss gemäß § 59 und § 59a BWG vollkonsolidierten ausländischen Kreditinstitute zu übermitteln. Unabhängig davon haben die Kreditinstitute jede Veränderung von Stammdaten unverzüglich anzuzeigen. Die FMA hat gemäß § 74 Abs. 6 Z 1 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Meldestichtage, Gliederungen und Inhalte der Meldungen und die Meldeintervalle gemäß § 74 Abs. 1 und 2 BWG per Verordnung festzusetzen. Die Stammdatenmeldeverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, legt dementsprechend Meldestichtage, Gliederungen und Inhalte der Meldungen über die unternehmensbezogenen Stammdaten gemäß § 74 Abs. 2 BWG für Kreditinstitute fest.

Im vorliegenden Entwurf werden – neben redaktionellen Änderungen – die **Anlage 1** und **Anlage 3** novelliert. Die Novelle berücksichtigt ein Datenerfordernis zu ausländischen Tochterinstituten der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16), ABl. Nr. L 154 vom 18.06.2018 S. 3, in der Fassung der Leitlinie (EU) 2019/1335, ABl. Nr. L 208 vom 08.08.2019, S. 47, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 227 vom 03.09.2019 S. 26. Darüber hinaus sieht die Novelle Verbesserungen des elektronischen Austausches mit den beaufsichtigten Unternehmen und Bereinigungen sowie Klarstellungen für die Meldung von Stammdaten vor. Dadurch soll der Melde- bzw. Verarbeitungsaufwand weiter reduziert und eine leichtere Verarbeitung der Meldungen erreicht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Z 2):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Anlage 1):

In **Anlage 1** werden zwei Ergänzungen und zwei Korrekturen vorgenommen. Nachdem der elektronische Informationsfluss und die digitale Kontaktmöglichkeit eine immer wichtigere Rolle in der täglichen Interaktion bekommen, soll die Meldung zu den geschäftsleitenden Funktionsträgern/innen um die Angabe der E-Mail-Adresse ergänzt werden. Dies betrifft die Funktionsnummern 43, 46, 51, 52, 53 und 60. Weiters soll in den allgemeinen Angaben betreffend ausländische Tochterinstitute der Rechnungslegungsstandard auf unkonsolidierter Ebene aufgenommen werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 der Leitlinie (EU) 2018/876.

Eine Bereinigung erfolgt hinsichtlich der Angabe zum Wirkungsdatum im Unterpunkt D, welches im Rahmen der technischen Schnittstelle abgebildet wird. An anderen Stellen erfolgte eine entsprechende Streichung des Datums bereits mit Erlassung der Stammdatenmeldeverordnung 2016. Schließlich werden Klarstellungen in der Tabelle „Übersicht Funktionen“ vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Funktionsnummer 60 wird festgelegt, dass die Angabe von ständigen Vertretern/innen sich allein auf Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 BWG bezieht, und bei den Funktionsnummern 141 bis 143 wird klargestellt, dass diese Angaben allein für Zentrale Gegenparteien maßgeblich sind.

Zu Z 4 (Anlage 3):

In **Anlage 3** wurden Korrekturen und Bereinigungen vorgenommen, auch um die Meldesystematik des § 75 BWG im Einklang mit der Systematik der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, besser abbilden zu können. Zunächst wurde hinsichtlich der Angabe zur Institutsart die Nr. 3 gestrichen. Damit sind in Nr. 4 sämtliche CRR-Finanzinstitute (CRR-FI) erfasst (das heißt auch Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 7 und 8 BWG). Hievon getrennt sind – von Nr. 5 erfasste – rein nationale Finanzinstitute, welche die CRR-Definition eines Finanzinstitutes nicht erfüllen, d.h. jene gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 und 6 BWG. Nachdem der Begriff „CRR-FI“ auch u.a. Vermögensverwaltungsgesellschaften (diese sind in Nr. 2 erfasst), Finanzholdinggesellschaften, welche von Nr. 6 erfasst sind, und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die von Nr. 7 erfasst sind, umfasst, waren diese unter Nr. 4 auszunehmen. Auf eine separate Kennzeichnung von gemischten Holdinggesellschaften soll nunmehr verzichtet werden. Diesen kommt als Nichtfinanzunternehmen keine gesonderte Rolle in der Konsolidierung zu (sie sind unter Nr. 0 erfasst). In Nr. 6 erfolgt eine Verweiskorrektur. Hinsichtlich der Nr. 12 wurde die Formulierung an die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR verwendete Terminologie angepasst. Eine Unterscheidung, ob das Unternehmen Teil der Kreditinstitutsgruppe ist, wird dabei (weiterhin) nicht vorgenommen. Die bisherige

Nummerierung der Institutsarten wurde beibehalten, um keinen unverhältnismäßigen Änderungsaufwand, der durch eine Neunummerierung entstehen würde, auszulösen.

Auch in Unterpunkt B wird hinsichtlich der Beziehungsart eine Bereinigung vorgenommen. Die Kennzeichnungen als atypische stille Beteiligung und als Genussschein werden gestrichen, weil diese keinen analytischen Mehrwert liefern.